

**12. Aktualisierung Corona-Hygieneplan
Gebrüder-Reichenbach-Schule Altenburg
Sicherheitspuffer vom 06.09. – 19.09.2021 (erhöhter Infektionsschutz)**

Anpassung an die Thüringer Allgemeinverfügung des TMBJS vom 03.09.2021
und ThürSARS-Cov-2-KiJuSSp-VO vom 03.09.2021

Vorbemerkungen

Der Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Hygieneplan der Schule.
Alle Beschäftigten der Schule, Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Es gelten grundsätzlich die AHA+L Regeln! Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften

1. Inzidenzunabhängige Regelungen

1.1 Mund-Nasen-Bedeckung

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Schulgebäudes und in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann für Schüler, das pädagogische Personal und weiteres Personal der Schule.
- Während des Unterrichts ist das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske inzidenzabhängig (vgl. 2.3).

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Die Maskenpflicht für Schüler gilt nicht für den Sportunterricht.
- In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll.
- Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands sicherzustellen ist.

Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.2 Der 14-tägige Sicherheitspuffer (06.09. – 19.09.2021)

- Unabhängig von den zu Schuljahresbeginn geltenden Warnstufen startet das Schuljahr mit einem 14-tägigen Sicherheitspuffer an allen Schulen. Der Unterricht findet in Präsenz statt.
- Dabei gilt:
 - verpflichtende Tests zwei Mal wöchentlich, Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen sowie bei Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.).
 - Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die keinen 3G-Nachweis führen und auch nicht am schulischen Testsystem teilnehmen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden in einer gesonderten Lerngruppe betreut, wenn das räumlich und personell möglich ist.
 - Im gesamten Schulgebäude und im Unterricht muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (außer Sport- und Schwimmunterricht) getragen werden. Ab vollendetem 16. Lebensjahr ist eine qualifizierte MNB erforderlich (OP- oder FFP2-Maske)
 - Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), und erstmalig geimpfte Schülerinnen und Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen.
 - Für Eltern und einrichtungsfremde Personen gilt beim Betreten der Schule 3G-Regel, wenn die Dauer des Aufenthalts 10 Minuten überschreitet oder wenn die

Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt. Eine qualifizierte MNB ist grundsätzlich zu tragen.

1.3 Betretungsverbot

- Folgende Personen dürfen die Einrichtung nicht betreten:
 - Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - Kinder mit Kopf- und Gliederschmerzen;
 - Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
 - Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber)
→ Betreten nur mit Vorlage eines negativen Testergebnisses (außerhalb des Schulsystems)
- Zugang für einrichtungsfremde Personen nur mit MNB

2. Inzidenzabhängige Regelungen

Die Reaktion auf die andauernde epidemische Situation erfolgt jetzt mittels eines gestuften Warnsystems mit einer Basis- und drei Warnstufen. Wenn die Inzidenz und mindestens ein weiterer Indikator eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

2.1 Inzidenzwert unter 35 - Basisstufe

- Der Unterricht findet unter den Bedingungen des Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz statt.
- MNB im Schulhaus
- Zugang für einrichtungsfremde Personen mit MNB
- Schüler mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind, haben eine Präsenzpflcht.
- Schülerinnen und Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf haben eine Präsenzpflcht.

2.2 Inzidenzwert von 35 – 99,9 – Warnstufe 1

- Der Unterricht findet unter den Bedingungen des Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz statt.
- MNB im Schulhaus
- Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)
- Zugang für einrichtungsfremde Personen mit MNB
- Schülerin und Schüler mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind haben eine Befreiungsmöglichkeit und Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen in den Lerngruppen.
- Über die Präsenzpflcht von Schülerinnen und Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf wird eine Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt getroffen.

2.3 Inzidenzwert von 100 – 200 – Warnstufe 2

- MNB im Schulhaus und im Unterricht für alle
- Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)
- Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft oder genesen noch getestet sind (3G-Nachweis), werden in einer gesonderten, ggf. jahrgangsübergreifenden Lerngruppe bis zu den Herbstferien betreut. Dies gilt nach den Herbstferien nur noch für Klassenstufe 5 und 6.

- Voraussetzung ist, dass die nötigen räumlichen und personellen Möglichkeiten an der Schule bestehen; andernfalls werden an der Schule alle Schülerinnen und Schüler in ihren Lerngruppen beschult.
- Zugang für einrichtungsfremde Personen mit MNB und 3G-Nachweis
- Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind haben eine Befreiungsmöglichkeit und Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen in den Lerngruppen.
- Über die Präsenzpflicht von Schülerinnen und Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf wird eine Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt getroffen.

2.4 Inzidenzwert über 200 – Warnstufe 3

- MNB im Schulhaus und im Unterricht für alle
- Testpflicht, außer ein 3G-Nachweis liegt vor
- Für die Nicht-Teilnahme am Test kommt eine Bußgeld-Androhung sowie gesonderte, ggf. jahrgangsübergreifenden Lerngruppen bis zu den Herbstferien hinzu.
- Zugang für einrichtungsfremde Personen mit MNB und 3G-Nachweis
- Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind, haben eine Befreiungsmöglichkeit und Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen in den Lerngruppen.
- Über die Präsenzpflicht von Schülerinnen und Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf wird eine Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt getroffen.

Situationsphase – bei einer aufgetretenen Infektion an der Schule

-

Der Corona-Hygieneplan der Gebrüder-Reichenbach-Schule vom 30.04.2020, aktualisiert am 04.05.2020, 08.05.2020, 02.06.2020, 18.06.2020, 22.06.2020, 31.08.2020, 02.11.2020, 01.02.2021, 22.02.2021, 01.04.2021 und 02.06.2021 tritt in der aktuellen Fassung am **06.09.2021** in Kraft.

Schulleitung